

Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“

**über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung der zentralen
Schmutzwasserentsorgung in der**

- **Verbandsgemeinde Egelner Mulde**
- **Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke**
- **Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben**

(Schmutzwasserbeitragssatzung Gebiet 2)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab und beitragsfähige Fläche
- § 5 Billigkeitsregelung
- § 6 Beitragssatz
- § 7 Beauftragung von Dritten
- § 8 Beitragspflichtige
- § 9 Entstehung der Beitragspflicht
- § 10 Vorausleistung
- § 11 Veranlagung und Fälligkeit
- § 12 Ablösung
- § 13 Weitere Billigkeitsmaßnahmen
- § 14 Entstehung des Erstattungsanspruchs für zusätzliche Grundstücksanschlüsse
- § 15 Veranlagung und Fälligkeit des Erstattungsanspruchs für zusätzliche Grundstücksanschlüsse
- § 16 Auskunfts- und Anmeldepflicht
- § 17 Anzeigepflicht
- § 18 Datenverarbeitung
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung vom 24.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode - Wipper“ (nachfolgend Verband genannt) betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen) als selbständige öffentliche Einrichtung

1. zur zentralen Schmutzwasserentsorgung in der:

- Verbandsgemeinde Egelner Mulde
- Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben

2. zur zentralen Niederschlagwasserbeseitigung in der:

- Verbandsgemeinde Egelner Mulde
- Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben

nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung).

(2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

a) Beiträge zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss gemäß Abs. 1 Nr. 1 (Herstellungsbeiträge),

b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage (Aufwendungsersatz).

§ 2 Grundsatz

(1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Herstellungsbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Der Herstellungsbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks).

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Herstellungsbeitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die

a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,

c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Buchgrundstück).

(4) Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente nachzuweisen.

§ 4 Beitragsmaßstab und beitragsfähige Fläche

(1) Der Herstellungsbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.

(2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 2 unberücksichtigt.

(3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken:

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn für dieses eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und

a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;

b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

3. die insgesamt im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinaus in den unbeplanten Innenbereich hineinreichen die Gesamtfläche des Grundstücks. Grundstücke die teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und mit der Restfläche im Außenbereich liegen - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich.

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,

a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des

Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 35 m dazu verläuft.

5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 lit. b) 2. Halbsatz der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;

7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldepotie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die schmutzwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt:

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, der die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt:

aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Absatz 3 Bau NVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe. Ergibt das Ergebnis eine Bruchzahl, wird diese bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und bei einer solchen über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ergibt das Ergebnis eine Bruchzahl, wird diese bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und bei einer solchen über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

dd) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

ee) die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach lit. aa) bis cc), wenn die Zahl der Vollgeschosse nach lit. aa), die Höhe der baulichen Anlagen nach lit. bb) oder die Baumassenzahl nach lit. cc) überschritten wird,

ff) Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

b) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken:

aa) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

bb) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 Bau GB) Berechnungswert nach lit. d) aa) bis cc),

c) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne/ oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außer-

halb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss,

d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Bau GB) liegen, wenn sie

aa) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

bb) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

e) bei Grundstücken die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die jeweilige Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;

f) bei Grundstücken die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 3 Nr. 9) schmutzwasserrelevant nutzbar sind,

aa) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,

bb) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält;

jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9.

g) ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Absatz 4 und § 7 BauGB-Maßnahmegesetz liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für:

a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Billigkeitsregelung

(1) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, werden nur begrenzt herangezogen. Ausgehend von einer Durchschnitts-

größe der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke von 955 m² gelten derartige Grundstücke als übergroß i.S.v. § 6 c Abs. 2 S. 1 KAG-LSA, bei denen die nach § 4 Abs. 3 ermittelte Vorteilsfläche von 1.241 m² (Begrenzungsfläche = 30% über der Durchschnittsgröße) überschritten wird. Übergroße Grundstücke werden in der Größe der Begrenzungsfläche von 1.241 m² in vollem Umfang und hinsichtlich der die Begrenzungsfläche von 1.241 m² übersteigenden Vorteilsfläche zu 25 v.H. herangezogen.

(2) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne von § 201 Bau GB oder als Wald genutzt, ist der Beitrag solange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Dies gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne von § 15 Abgabenordnung. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen davon gilt die Stundungsverpflichtung nur, wenn die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird.

(3) Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt werden oder Grundstücke oder Teile davon aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

(4) Im Übrigen finden Billigkeitsmaßnahmen gemäß § 13 a Absatz 1 KAG-LSA Anwendung.

(5) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben beitragsfrei. Dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständiger Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 4 unberücksichtigt bleiben.

(6) Ändern sich die für die Heranziehung von Grundstücken maßgeblichen Umstände nach der Heranziehung dergestalt, dass eine erhöhte Beitragsfestsetzung zulässig wird, erfolgt nachträglich eine ergänzende Heranziehung.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt

2,64 EUR/m².

§ 7

Beauftragung von Dritten

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgabe können von einem beauftragten Dritten wahrgenommen werden.

§ 8

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 19.12.1998 (BGBl. I S. 3836) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Ist im Grundbuch das Grundstück noch als Eigentum des Volkes eingetragen, tritt anstelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Absatz 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709).

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder von Wohnungs- und Teileigentum auf diesem.

§ 9

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht für den Herstellungsbeitrag entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann. Im Falle des § 3 Absatz 2 dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 10

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen bis zu 70 % der endgültigen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist. Ist die Beitragsschuld drei Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden, wenn die Einrichtung bis zu diesem Zeit-

punkt für das Grundstück noch nicht benutzbar ist. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

Der Herstellungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 12 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 6 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 13 Entstehung des Erstattungsanspruchs für zusätzliche Grundstücksanschlüsse

Stellt der Verband auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die in § 1 Abs. 1 e) bis g) der Abwasserbeseitigungssatzung, in der jeweils aktuellen Fassung, genannten öffentlichen Einrichtung her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse an den Schmutz und/ oder Regenwasserkanal), so sind dem Verband die Aufwendungen für die Herstellung solcher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die §§ 5, 8, 9 und 12 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 14 Veranlagung und Fälligkeit des Erstattungsanspruches für zusätzliche Grundstücksanschlüsse

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15 Kosten für Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen

- (1) Die Kosten für die Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen sind dem Verband nach tatsächlichen Kosten zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, im Übrigen mit Beendigung der jeweiligen Maßnahme.
- (3) Die §§ 5, 10, 11 und 12 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 16

Auskunfts- und Anmeldepflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband bzw. der von ihm Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 17

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 18

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung darf der Wasser- und Abwasserzweckverband die für die Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwasserbeiträgen, Kostenerstattungen erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen sowie Wasserverbrauchsdaten erheben, speichern, verarbeiten und nutzen.
- (2) Der Verband darf die für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderegisters und der Wasserversorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese
 - a) von den für das Verbandsgebiet zuständigen Gerichten (Grundbuchstellen) und Katasterämtern,
 - b) den Mitgliedsgemeinden des Verbandes,

c) den im Verbandsgebiet tätigen Wasserversorgungsunternehmen übermitteln lassen.

(3) Die Weitergabe nach Absatz 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte i. S. des § 10 KAG-LSA. Der Verband trifft die erforderlichen personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes (§ 6 DSGVO-LSA).

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Absatz 2 Nummer 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 16 Absatz 2 verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;

2. entgegen § 17 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;

3. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;

4. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den 27.03.2015



Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer

